

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "DAUERKLEINGÄRTEN" IST AUF JEDER EINZELNEN PARZELLE DIE ERRICHTUNG EINER EINGESCHOSSIGEN LAUBE IN EINFACHER AUSFÜHRUNG MIT MAX. 24 qm GRUNDFLÄCHE EINSCHL. ÜBERDACHEM FREISITZ ZULÄSSIG.
2. INNERHALB DER MIT "A" GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHE IST DIE ERRICHTUNG EINES EINGESCHOSSIGEN VEREINSHEIMES DER KLEINGARTENANLAGE MIT EINER BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE VON MAX. 150 qm ZULÄSSIG.
3. INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS DER 110 KV-FREILEITUNG DÜRFEN NUR GEBÄUDE MIT EINER MAX. HÖHE VON 3,50 m MIT EINER HARTEN BEDACHUNG GEM. DIN 4102 ERRICHTET WERDEN. ZWISCHEN ANPFLANZUNGEN UND DEN UNTEREN LEITUNGSSEILEN IST EIN SICHERHEITSABSTAND VON 3,0 m EINZUHALTEN. DIE GEHÖLZE SIND GGF. AUSZUÄSTEN ODER ZU ENTFERNEN.
4. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a + b BauGB.
INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN" GILT FOLGENDES PFLANZGEBOT:
 - a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES GEHÖLZ WIE FELDAHORN, HAINBUCHE, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL, PFAFFENHÜTCHEN ZU PFLANZEN.
DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND: 3 STCK. JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MIND 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
 - b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCHEN, LINDE, ESCHE, ZU PFLANZEN.
 - c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND GGF. DURCH NEUE ZU ERSETZEN.